

## Satzung

des  
Bürgermeisteramts Ulm  
über die  
geschützten Landschaftsbestandteile

>> S ö f l i n g e n <<

vom

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581; ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 28 der Achten Anpassungsverordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65) in Verbindung mit § 29 und § 32 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (GBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 Pflanzenschutz-Neuordnungsgesetz vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148) und in Verbindung mit § 33, § 73 Abs. 7, § 74 Abs. 1 bis 9 und § 80 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) in der Fassung vom 13. Dezember 2005 (GBl. S. 745, ber. 2006 S. 319), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt in Baden-Württemberg vom 17. Dezember 2009 (GBl. S. 809), hat der Gemeinderat der Stadt Ulm in der Sitzung vom folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Erklärung zu geschützten Landschaftsbestandteilen

- (1) Die nachfolgend aufgeführten und durch Größe sowie Bestandstyp gekennzeichneten Grundstücke auf der Gemarkung Ulm, Flur Söflingen im Stadtkreis Ulm werden mit einer Gesamtgröße von ca. 110,69 Hektar (ha) zu geschützten Landschaftsbestandteilen mit der Gesamtbezeichnung geschützte Landschaftsbestandteile >>Söflingen<<, Stand erklärt (Grundstücke, die nur teilweise von dieser Unterschutzstellung betroffen sind, werden mit dem Klammerzusatz [teilweise] beschrieben):

SÖ 1 >> Am Roten Bach - Riedweg <<

Flurstücksverzeichnis

Flurstücke 10/1 [teilweise], 934 (Riedweg 17) teilweise], 935/1 [teilweise], 939/12 [teilweise], 939/13 [teilweise], 976/1, 1008/2 (Am Roten Berg 1), 1008/3, 1019/1 [teilweise], 1028/1, 1028/2, 1029, 1030/1 (teilweise), 1041, 1041/2, 1041/3, 1045, 1045/3, 1045/4, 1048, 1048/1, 1058 [Flurweg östlicher Teil ab Südwestecke Flurstück 1008/2], 2066/2 (Riedweg 63) [teilweise], 2067 [teilweise], 2067/3 (teilweise), 2071 (Riedweg 51) [südlicher Teil des Flurstücks auf einer Breite von 10 Meter], 4018 [teilweise], 4158, 4164 und 4192.

Lageangaben/Kennung:

Am Roten Bach	00208
Am Roten Berg	00221
Blaukanal	Y0507
Eichenäckerweg	01615
Johannes-Weißer-Weg	03602
Krautgartenbläule	Y0572
Kurt-Schumacher-Ring (Kreisstraße K 9915)	04183
Riedweg	05837
Roter Bach	Y0577
Roter Berg	Y0571
Willi-Eckstein-Weg	08123

Bestandstyp

E

Größe

ca. 8,5 Hektar

SÖ 2 >> Am Roten Berg <<

Flurstücksverzeichnis

Flurstücke 1035 (Am Roten Berg 46 [teilweise], 1036, 1036/1, 1037 [teilweise], 1038 [teilweise], 1039 und 1040.

Lageangaben/Kennung:

Am Roten Berg	00221
Gratwohl	Y0576

Bestandstyp

E

Größe

ca. 5,3 Hektar

SÖ 3 >> Am Kugelberg-Harthäuser Straße-Kugelberg <<

Flurstücksverzeichnis	Lageangaben/Kennung:	
Flurstücke 1094, 1094/1, 1094/2, 1095/1 (Harthäuser Straße 165), 1095/2, 1096/1, 1096/2, 1096/3, 1096/4 und 1097 (Harthäuser Straße 171).	Am Kugelberg	Y0603
	Harthäuser Straße	02834
	Kohlplatte	Y0583
	Kugelberg	Y0304
Bestandstyp	Größe	
A, C und E	ca. 1,6 Hektar	

SÖ 4 >> An der Steig-Harthäuser Straße-Steig-Taläcker <<

Flurstücksverzeichnis	Lageangaben/Kennung:		
Flurstücke 1058 [Abschnitt des Flurwegs nördlich der Flurstücke 1077 und 1102], 1070, 1070/1 (Harthäuser Straße 210), 1070/2 Harthäuser Straße 212 und 216], 1071, 1071/1, 1072, 1072/1, 1073, 1073/1, 1073/2, 1073/3, 1073/4, 1073/5, 1073/6, 1073/7, 1073/8, 1073/9, 1073/10, 1073/11, 1073/12, 1073/13, 1073/14, 1075 (Harthäuser Straße 202), 1075/1 (Harthäuser Straße 200), 1076, 1077, 1077/1, 1077/2, 1077/3, 1078, 1079 (Harthäuser Straße 190), 1080, 1080/1, 1080/2, 1080/3, 1080/4, 1080/5, 1080/6, 1080/7, 1080/8, 1080/9, 1080/10, 1081, 1081/1, 1081/2, 1081/3, 1081/4, 1081/5, 1081/6, 1082, 1083, 1084/1, 1098, 1098/1, 1099, 1099/1, 1099/2, 1099/3, 1099/4, 1099/5, 1100, 1101, 1102, 1103, 1104, 1105, 1106, 1107, 1107/1, 1108, 1108/2, 1110/2, 1110/3 und 1113.	An der Steig	Y0005	
	Franz-Wiedemeier-Straße	02089	
	Harthäuser Straße	02834	
	Kugelberg	Y0304	
	Steig	Y0581	
	Taläcker	Y0580	
	Bestandstyp	Größe	
	A, C und E	ca. 16,2 Hektar	

SÖ 5 >> Blauäcker - Johannesäcker <<

Flurstücksverzeichnis

Flurstücke 10/1 [teilweise], 939 [teilweise], 939/1 [teilweise], 939/2, 939/3, 939/4 [teilweise], 939/5 [teilweise], 939/6 [teilweise], 939/8 [teilweise], 939/9, 939/10 [teilweise], 939/13 [teilweise], 939/17 [teilweise], 939/20, 939/22, 939/23, 939/25, 939/26, 939/27 [teilweise], 940, 941, 941/1, 955, 957 [teilweise], 961/7, 962/9 (St.-Jakob-Straße 31) [teilweise], 962/11 (Ackerstraße 21) [teilweise], 964/1, 967/1 (Meinlohstraße 25) [teilweise], 969, 975/1, 976/2 [teilweise], 977 [teilweise], 987/1, 990, 991/1, 991/2, 992/1, 992/2, 993, 993/1, 994 (Harthäuser Straße 70), 995/1, 995/2, 995/3, 996, 997, 998/1, 998/2, 998/3, 998/4, 998/5, 1000/1, 1001/1, 1001/2 (Harthäuser Straße 88), 1001/3, 1002, 1003, 1004/1, 1004/2, 1004/3, 1005, 1005/1, 1005/2, 1005/3, 1006, 1006/1, 1007, 1008 [teilweise], 1008/1, 1009, 1010 und 1019/1 [teilweise].

Lageangaben/Kennung:

Ackerstraße	00026
Am Roten Bach	00208
Beim Blauweg	Y0575
Blauäcker	00931
Blaukanal	Y0507
Clarissenstraße	01365
Harthäuser Straße	02834
Johannesäcker	Y0574
Kurt-Schumacher-Ring (Kreisstraße K 9915)	04183
Meinlohstraße	04693
St.-Jakob-Straße	07128
Wilhelm-Luib-Weg	08119

Bestandstyp

A, C, E

Größe

ca. 11,0 Hektar

SÖ 6 >> Breite - Hasensteige - Kauteräcker <<

Flurstücksverzeichnis

Flurstücke 1445 [teilweise], 1544 [teilweise], 1562, 1563, 1564, 1565 (Jörg-Syrlin-Straße 31), 1591 [teilweise], 1592, 1593/1, 1640 (Köllestraße 54) [teilweise], 1640/1, 1669, 1671, 1672, 1673 [teilweise], 1673/1, 1674, 1674/1, 1675/1, 1675/2, 1675/3, 1675/4, 1675/5, 1676/1, 1676/2, 1676/3, 1676/4, 1676/5, 1677/1, 1677/2, 1680, 1680/1, 1680/2, 1680/3, 1680/4, 1680/5, 1680/6, 1680/7, 1681, 1681/1, 1681/2, 1682, 1682/1, 1682/2, 1682/3, 1682/4, 1682/5, 1683/2,

Lageangaben/Kennung:

Breite	Y0078
Hasensteige	02873
Jörg-Syrlin-Straße	03588
Kauteräcker	Y0609
Köllestraße	03978
Kurt-Schumacher-Ring (Kreisstraße K 9915)	4183
Oberer Kuhberg	05098
St.-Leonhard-Straße	07130

Flurstücksverzeichnis	Lageangaben/Kennung:
Flurstücke 1683/4, 1683/5, 1683/6, 1683/7, 1683/8, 3118 und 4495/1 (Hasensteige 32 und 40) [teilweise].	Breite Y0078 Hasensteige 02873 Jörg-Syrlin-Straße 03588 Kauteräcker Y0609 Köllestraße 03978 Kurt-Schumacher-Ring 4183 (Kreisstraße K 9915) Oberer Kuhberg 05098 St.-Leonhard-Straße 07130
Bestandstyp	Größe
C, D, E und F	ca. 24,8 Hektar
SÖ 7 >> Buttenweg <<	
Flurstücksverzeichnis	Lageangaben/Kennung:
Flurstück 462	Buttenweg 01326
Bestandstyp	Größe
E	ca. 0,02 Hektar
SÖ 8 >> Einsteinstraße - Jägerstraße - Magirusstraße - Magirus-Deutz-Straße <<	
Flurstücksverzeichnis	Lageangaben/Kennung
Flurstücke 268 [teilweise], 270 (Magirus- straße 16 und 22) [Westlicher Teil des Grundstücks zwischen Blaukanal und Be- bauung], 271 [Nordwestlicher Teil des Grundstücks], 275/12 (Magirus-Deutz- Straße 18) [teilweise], 275/20 [teilweise], 276 (Einsteinstraße 48), 277, 277/1 [teil- weise], 278 [teilweise], 302/1 [teilweise], 314/1 und 2973.	Blau Y0538 Blaukanal Y0507 Blaubeurer Straße 00936 Einsteinstraße 01716 Magirusstraße 04537 Magirus-Deutz-Straße 04528
Bestandstyp	Größe
A und E	ca. 4,7 Hektar

SÖ 9 >> G r i e s g a s s e <<

Flurstücksverzeichnis	Lageangaben/Kennung	
Flurstücke 224/1, 252 [teilweise], 268 [teilweise], 277 und 278 [teilweise].	Blaukanal Einsteinstraße Griesgasse	Y0507 01716 02613
Bestandstyp	Größe	
A und E	ca. 0,4 Hektar	

SÖ 10 >> H a s e n k o p f g ä r t e n - T o k a j e r w e g <<

Flurstücksverzeichnis	Lageangaben/Kennung	
Flurstücke 3812, 3853 und 3886 [teilweise].	Hasenkopfgärten Tokajerweg	Y0578 07369
Bestandstyp	Größe	
E	ca. 0,7 Hektar	

SÖ 11 >> H o l d e r w e g <<

Flurstücksverzeichnis	Lageangaben/Kennung	
Flurstücke 744 (Holderweg 60) und 760 [teilweise].	Buttenweg Holderweg	01326 03328
Bestandstyp	Größe	
E	ca. 3,9 Hektar	

SÖ 12 >>In der Wanne - Weinbergweg<<

Flurstücksverzeichnis	Lageangaben/Kennung	
Flurstücke 433 und 445 (Weinbergweg 55) [teilweise]	In der Wanne Weinbergweg	03484 07865
Bestandstyp	Größe	
C und F	ca. 1,5 Hektar	

SÖ 13 >>Johann - Stockar - Weg - Merianweg<<

Flurstücksverzeichnis	Lageangaben/Kennung	
Flurstücke 576/3 [teilweise] und 576/5 [teilweise].	Johann-Stockar-Weg Merianweg	03624 04705
Bestandstyp	Größe	
E	ca. 1,3 Hektar	

SÖ 14 >>Krautgärten - Zäunewiesen<<

Flurstücksverzeichnis	Lageangaben/Kennung	
Flurstücke 2235, 2627, 2631, 2632, 2634, 2635, 2636, , 2639, 2640, 2681, 2682, 2683, 2684, 2685, 2688, 2726, 2727, 2728, 2729, 2770 (Blaubeurer Straße 188), 2800 (Blaubeurer Straße 190 und 192) [teilweise], 424 (Blaubeurer Straße 130), 426/1 (Blaubeurer Straße - Kreisstraße K 9903) [teilweise], 871, 872 [teilweise], 872/6, 872/7, 876/5, 876/6, 877/8, 879 (Blaubeurer Straße - Bundesstraße B 28) [teilweise], 880/1, 880/2, 880/3, 880/4, 880/5, 880/7, 880/8, 880/9, 881/4, 881/5, 884, 884/1, 884/2, 884/3, 884/4, 884/5, 884/6, 884/7, 884/8, 884/9, 884/10, 884/11, 884/12, 884/13, 2098, 2099, 2100, 2101, 2102, 2103, 2104, 2105, 2106, 2107, 2108,	Blau Blaubeurer Straße Krautgärten Krautgartenbläule Ulm/Sigmaringen Zäunewiesen	Y0538 00936 Y0341 Y0572 =4540 Y0573

Flurstücksverzeichnis	Lageangaben/Kennung	
Flurstücke 2125, 2126, 2127, 2128, 2130, 2131, 2132, 2133, 2134, 2138, 2149, 2150, 2151/1, 2150, 2151/1, 2151/2, 2152, 2153, 2154, 2155, 2156, 2157, 2158/1, 2158/2, 2159, 2160, 2161/1, 2161/2, 2162, 2202, 2204, 2205, 2206, 2207, 2208, 2209, 2211, 2212, 2213, 2214, 2215, 2235, 2973 und 4000/1.	Blau Blaubeurer Straße Krautgärten Krautgartenbläule Ulm/Sigmaringen Zäunewiesen	Y0538 00936 Y0341 Y0572 =4540 Y0573

Bestandstyp	Größe
A und E	ca. 7,7 Hektar

SÖ 15 >> Neue Riedteile <<

Flurstücksverzeichnis	Lageangaben/Kennung	
Flurstücke 10/1 [teilweise], 784 [teilweise], 784/1 (In der Wanne 99), 784/2, 829, 830 (In der Wanne 105), 831, 831/1 (In der Wanne 107), 832, 833, 849/1, 849/2, 849/4, 851, 851/1, 851/2, 854, 855, 921/2 (Blaubeurer Straße - Bundesstraße B 28) [teilweise], 2743, 2744, 2745, 2747, 2748, 2773/1, 2773/2, 2776/1, 2776/2, 2777/2, 2778, 2780, 2781, 2782, 2783, 2784, 2785, 2786, 2787, 2790 [teilweise], 2790/2 [teilweise], 2790/3 [teilweise], 2791, 2807 (In der Wanne 113), 2808 (In der Wanne 115), 2811 [teilweise], 2813, 2814, 2814/3, 2814/4, 2842, 2851/3, 2885/2, 2886/2, 2887/2, 2888/2, 2889/2, 2890/2, 2891/2, 2892/2, 2893/2, 2894/2, 2895/2, 2896/2, 2901, 2906/1 (Blaubeurer Straße 248), 2911/2, 2912/2, 2913/2, 2914/2, 2915/2, 2916/2, 2917/2, 2917/3, 2965, 2966, 2967, 2967/1, 2968, 2969, 2971, 2972 [teilweise], 2973 [teilweise], 2974/2, 2974/3, 2974/4, 2974/5, 2974/7, 2975, 2976, 2977, 2978, 2979, 2981, 2982, 2983, 2994, 2995 (Blaubeurer Straße 292), 2996 (Blaubeurer Straße 290), 2998 (Blaubeurer Straße 292/1),	Blau Blaubeurer Straße Blaukanal In der Wanne Insel in der Blau Krautgärten Neue Riedteile Pfaffenkau Ring Schiessige Furch Ulm/Sigmaringen	Y0538 00936 Y0507 03484 Y0587 Y0341 Y0585 Y0582 Y0611 Y0599 =4540

Flurstücksverzeichnis

2999 (Blaubeurer Straße 292/2), 3000 (Blaubeurer Straße 294), 3001 (Blaubeurer Straße 296), 3001/1, 3002, 3003, 4000/2, 766, 784 [teilweise], 2790 [teilweise], 2790/1 (In der Wanne 87), 2790/2 [teilweise], 2790/3 [teilweise], 2790/4 und 2973 [teilweise].

Lageangaben/Kennung

Blau	Y0538
Blaubeurer Straße	00936
Blaukanal	Y0507
In der Wanne	03484
Insel in der Blau	Y0587
Krautgärten	Y0341
Neue Riedteile	Y0585
Pfaffenkau	Y0582
Ring	Y0611
Schiessige Furch	Y0599
Ulm/Sigmaringen	=4540

Bestandstyp

A und E

Größe

ca. 15,5 Hektar

SÖ 16 >> P f a f f e n k a u <<

Flurstücksverzeichnis

Flurstücke 818, 820/4, 825, 826 [teilweise] und 827 (In der Wanne 100).

Lageangaben/Kennung

In der Wanne	03484
Pfaffenkau	Y0582

Bestandstyp

B und E

Größe

ca. 7,4 Hektar

SÖ 17 >> T r a m i n e r w e g <<

Flurstücksverzeichnis

Flurstück 726 [teilweise].

Lageangaben/Kennung

Traminerweg	07384
-------------	-------

Bestandstyp

E

Größe

ca. 0,4 Hektar

- (2) Teile der geschützten Landschaftsbestandteile >>Söflingen<<, Stand umfassen auch Bereiche, die gleichzeitig Teile des Natura 2000-Gebiet Nr. 7524-341 „Blau und Kleine Lauter“ entsprechend der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen–Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie/FFH-Richtlinie- sind.
- (3) Die geschützten Landschaftsbestandteile >>Söflingen<< erstrecken sich auf die Flurkarten Eckkoordinaten für FK 25 (unten links) SO-Nummer 1058 (Rechtswert 356913883 / Hochwert 536436867), SO-Nummer 1059 (Rechtswert 357028457 / Hochwert 536436934), SO-Nummer 1157 (Rechtswert 356799375 / Hochwert 536322233), SO-Nummer 1158 (Rechtswert 356913949 / Hochwert 536322300), SO-Nummer 1159 (Rechtswert 357028523 / Hochwert 536322367), SO-Nummer 1257 (Rechtswert 3567799442 / 536207666), SO-Nummer 1258 (Rechtswert 356914015 / Hochwert 536207733), SO-Nummer 1259 (Rechtswert 357028589 / Hochwert 536207800), SO-Nummer 1260 (Rechtswert 357143163 / Hochwert 536207868), SO-Nummer 1358 (Rechtswert 356914081 / Hochwert 536093166) und SO-Nummer 1359 (Rechtswert 357028655 / Hochwert 536093234), Stand.

Die Karten sind Bestandteil der Satzung.

- (4) In den in Absatz 3 genannten Flurkarten der amtlichen Liegenschaftskarte (ALK) der Abteilung Vermessung der Stadt Ulm sind die Grenzen der geschützten Landschaftsbestandteile >>Söflingen<<, Stand durch eine schwarz gestrichelte Linie dargestellt. Zusätzlich sind die in einem geschützten Landschaftsbestandteil liegenden Flächen auch noch mit blauer Farbe gekennzeichnet.
- (5) Die Beschreibung der geschützten Landschaftsbestandteile >>Söflingen<< und die von dieser Unterschutzstellung betroffenen Grundstücke sind in einem naturschutzfachlichen Dossier, Stand zusammengefasst. Zusätzlich sind die geschützten Landschaftsbestandteile >>Söflingen<< auch in eine Übersichtskarte, Stand eingetragen.

Diese Unterlagen sind Grundlage, aber nicht Bestandteil der Satzung.

- (6) Nach dem Abschluss des Unterschutzstellungsverfahrens liegen die Satzung, Stand , die in Absatz 3 genannten Flurkarten, Stand und die in Absatz 5 genannten Unterlagen, Stand in digitaler Form und in Papierform vor.
- (7) Die Satzung, Stand , die in Absatz 3 genannten Flurkarten, Stand und die in Absatz 5 genannten Unterlagen, Stand werden nach dem Abschluss des Unterschutzstellungsverfahrens während der Sprechzeiten (Öffnungszeiten) bei der Abteilung Umweltrecht und Gewerbeaufsicht der Stadt Ulm zur kostenlosen Einsicht durch jedermann bereit gehalten. Außerdem können diese Unterlagen auch im Internet ein-gesehen werden (siehe dazu Hinweise zur Einsichtnahme).

§ 2

S c h u t z z w e c k

(1) Die Erhaltung, die Entwicklung und die Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, die Belebung, Gliederung sowie Pflege des Orts- und Landschaftsbildes, die Abwehr schädlicher Einwirkungen und die Bedeutung als Lebensstätte bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten sind der Schutzzweck bei diesen geschützten Landschaftsbestandteilen.

(2) Bei den nachfolgend aufgeführten Bestandstypen ergeben sich dabei noch jeweils die zusätzlichen Schutzzwecke:

A) Gewässer mit Erholungsschutzstreifen:

Aus ökologischer Sicht sind Gewässer und deren Randbereiche mit die wertvollsten Landschaftsbestandteile. Deshalb ist die Freihaltung von Gewässern und ihrer Randbereiche von jeglicher Bebauung ein wichtiges Schutzziel. Ein beiderseitiger Schutzstreifen von ausreichender Tiefe ist zur Erhaltung der ökologischen Funktionstüchtigkeit eines Gewässers unverzichtbar. Deshalb müssen Pflege und Entwicklungsmaßnahmen in diesem Bestandstyp so ausgerichtet sein, dass ein möglichst naturnaher Zustand geschaffen wird. Außerdem sind diese Randstreifen Bestandteil eines angestrebten, stadtweiten Biotopverbundsystems.

B) Baumbestände, siedlungsnaher Wald oder sonstige Grünflächen

Dieser Bestandstyp besitzt große Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild, vor allem am Siedlungsrand. Diese Flächen sollten im Interesse einer Erhaltung der natürlichen Vielfalt und der ökologischen Funktionsfähigkeit im Siedlungsbereich zumindest in Teilbereichen renaturiert werden.

C) Feldgehölze, verbuschte Geländestufen, extensive Wiesen- bzw. Weideflächen, Obstwiesen und sonstige nicht genutzte Flächen

Dieser Bestandstyp ist aufgrund seiner Seltenheit von besonderer ökologischer Bedeutung. In solchen Bestandstypen finden sich häufig die letzten Rückzugsgebiete bestandsgefährdeter Tier- und Pflanzenarten in einer weitgehend ausgeräumten Landschaft. Außerdem haben solche Bestandstypen als gliedernde Landschaftselemente einen hohen ästhetischen Wert. Deshalb sollte es das Ziel sein, diesen Bestandstyp möglichst vollständig zu erhalten. Um so einen Bestandstyp trotz eventueller Bebauungen zu erhalten, sollte er möglichst sinnvoll in entsprechende Grünzüge eingeplant werden.

D) Offenzuhaltende Landschaftsteile

Als weitgehend unbewirtschaftete bzw. höchstens extensiv genutzte Bereiche hat auch dieser Bestandstyp einen hohen ökologischen Wert. Die einzelnen Flächen ragen wie Zungen einer biologischen Vielfalt in den bebauten Bereich hinein und sollten in dieser Funktion auch unbedingt erhalten bleiben.

- E) Kleingärten, Friedhöfe, Sportflächen, Spielplätze, Verkehrsgrün und Landwirtschaftsflächen

Es handelt sich um intensiv genutzte Grünbereiche, die jedoch in einem Grünverbundsystem wichtige Funktionen als Verbindungsglieder haben. Diese Flächen sollten zumindest in den entscheidenden Durchgangsbereichen unbedingt öffentlich bleiben bzw. sofern dies derzeit nicht der Fall ist, sollte die Öffentlichkeit hier möglichst wieder hergestellt werden. Diese Flächen sollen möglichst mit einander oder mit anderen Grünbereichen vernetzt werden und sind dadurch Bestandteil eines angestrebten Biotopverbundsystems. Eine extensivere Pflege in Teilbereichen führt zu einer ökologischen Aufwertung solcher Bestandstypen.

- F) Grün- bzw. Freiflächen im Bereich von Kulturdenkmalen gemäß § 2 Denkmalschutzgesetz

Hier sollen insbesondere die Bereiche um die ehemalige Bundesfestung Ulm mit ihren über die Jahrzehnte entstandenen Naturpotentialen geschützt werden.

### § 3

#### Verbote

- (1) Nach dieser Satzung ist die Beseitigung dieser geschützten Landschaftsbestandteile ebenso verboten wie alle Handlungen, die zu seiner Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führen.
- (2) Weiter sind in diesen geschützten Landschaftsbestandteilen insbesondere alle Handlungen verboten,
  - die zu einer Schädigung des Naturhaushalts führen;
  - die zu einer nachhaltigen Störung der Nutzungsfähigkeit von Naturgütern führen;
  - die zu einer dauerhaften Änderung der aktuellen Flächennutzung führen;
  - die das Landschaftsbild nachteilig ändern oder die natürliche Eigenart dieser geschützten Landschaftsbestandteile auf andere Weise beeinträchtigen;
  - die den Naturgenuss in diesen geschützten Landschaftsbestandteilen beeinträchtigen.
- (3) Außerdem ist es verboten,
  - durch Lärm, Boden-, Luft- oder Wasserverunreinigungen schädliche Umwelteinwirkungen zu verursachen;
  - außerhalb der dafür vorgesehenen oder ausgewiesenen Plätze Feuer- und Grillstätten einzurichten.

§ 4

Erlaubnispflichten

- (1) Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung dieser geschützten Landschaftsbestandteile führen können, benötigen eine entsprechende schriftliche Erlaubnis durch das Bürgermeisteramt. Diese Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 3 dieser Satzung genannten Art nicht zur Folge hat oder diese durch Bedingungen bzw. Auflagen abgewendet werden können; sie kann befristet oder widerruflich erteilt werden.
  
- (2) Insbesondere die nachfolgenden Handlungen sind erlaubnispflichtig, sofern dafür nach anderen Rechtsvorschriften keine Gestattung erforderlich ist (keine abschließende Aufzählung):
  1. Eingriffe in wesentliche Landschaftsbestandteile, wie z. B. landschaftsprägende Bäume oder Baumgruppen, Streuobstbestände, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche, Feld- und Ufergehölze, Schilf- und Röhrichtbestände, Riedflächen, Hochstaudenfluren, Felsen, Böschungen, Auwaldreste und ähnliche Naturerscheinungen, die zur Vitalisierung der Landschaft oder zur Strukturierung des Landschaftsbildes beitragen oder der Erhaltung der wild lebenden Tier- und Pflanzenwelt dienen.
  2. Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung (in der jeweils geltenden Fassung) oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen.
  3. Errichtung und Änderung von Einfriedungen.
  4. Verlegen, Ändern oder Unterhalten von ober- und unterirdischen Leitungen aller Art.
  5. Anlage, Veränderung oder Unterhaltung von Straßen, Wegen, Plätzen oder von anderen Verkehrswegen.
  6. Veränderung der Bodengestalt.
  7. Anlage, Beseitigung oder Änderung von fließenden oder stehenden Gewässern.
  8. Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln.
  9. Aufstellen von Wohnwagen oder Verkaufsständen außerhalb der dafür vorgesehenen und der dafür ausgewiesenen Plätze.
  10. Aufstellen von Zelten außerhalb der dafür vorgesehenen und der dafür ausgewiesenen Plätze.
  11. Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der dafür vorgesehenen und der dafür ausgewiesenen Plätze.

12. Freizeitaktivitäten, durch die Beeinträchtigungen der Fauna und Flora entstehen können.
  13. Anlage von Flächen zur kleingärtnerischen Nutzung ohne bauliche Anlagen.
  14. Eingriffe, die eine Änderung des Bestandstyps (siehe § 2 Absatz 2) zur Folge haben.
- (3) Die Erlaubnis nach dieser Satzung wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung ersetzt, wenn diese mit Zustimmung des Bürgermeisteramts getroffen wird.
- (4) Bei Handlungen des Bundes und des Landes, die nach anderen Vorschriften keiner Gestattung bedürfen, wird die Erlaubnis durch das Einvernehmen mit dem Bürgermeisteramt ersetzt. Das gleiche gilt für Handlungen, die unter Leitung oder Betreuung staatlicher Behörden durchgeführt werden.

## § 5

### Zulässige Handlungen

Die §§ 3 und 4 gelten nicht

1. für die ordnungsgemäße Bodenbewirtschaftung landwirtschaftlicher Grundstücke nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis, soweit durch Schutzzweck, Pflegemaßnahmen und Entwicklungsziele dieser Satzung keine Einschränkungen festgelegt oder definiert sind;
2. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei;
3. für Schutzzäune an Verkehrswegen;
4. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;
5. für Pflegemaßnahmen, die vom Bürgermeisteramt oder einer durch das Bürgermeisteramt beauftragten Stelle durchgeführt werden.

## § 6

### Entwicklungsziele und Pflegemaßnahmen

- (1) Diese geschützten Landschaftsbestandteile sind so zu pflegen, dass der Fortbestand und die Leistungsfähigkeit für den Naturhaushalt langfristig gesichert wird.
- (2) Das Bürgermeisteramt kann die Umsetzung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auch durch Einzelmaßnahmen festlegen.
- (3) Die Festlegung von speziellen Pflege- und Entwicklungszielen in einem Natura 2000-Managementplan bleibt unberührt.

## § 7

### Verpflichtung zur Ersatzpflanzung

Bei Eingriffen in diese geschützten Landschaftsbestandteile, die zu einer Bestandsminderung führen, kann das Bürgermeisteramt Ersatzpflanzungen verlangen.

## § 8

### Befreiungen

Auf Antrag kann das Bürgermeisteramt im Einzelfall gemäß § 67 Bundesnaturschutzgesetz i. V. m. § 79 Naturschutzgesetz eine Befreiung von den Vorschriften dieser Satzung erteilen.

## § 9

### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 80 Abs. 1 Nr. 2 des Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig,

1. entgegen § 29 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz i. V. m. § 3 dieser Satzung einen oder mehrere dieser geschützten Landschaftsbestandteile beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung eines oder mehrerer dieser geschützten Landschaftsbestandteile führen;

2. entgegen § 29 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz i. V. m. § 4 dieser Satzung in einem oder mehreren dieser geschützten Landschaftsbestandteilen Handlungen ohne schriftliche Erlaubnis vornimmt.

## § 10

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die bundes- und landesrechtlichen Verfahrensvorschriften wurden beachtet.

## § 11

### Aufhebung einer bestehenden Satzung

Die Satzung des Bürgermeisteramts Ulm zum Schutz von Grünbeständen auf der Gemarkung Ulm, Flur Söflingen vom 1. Februar 1985 in der Fassung vom 25. Juni 1997, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 50 der Stadt Ulm und des Alb-Donau-Kreises vom 10. Dezember 1998, wird hiermit aufgehoben.

Ulm, den

Bürgermeisteramt Ulm

Ivo Gönner

Oberbürgermeister

### Verkündungshinweis:

*Eine Verletzung der in § 74 Naturschutzgesetz genannten Verfahrens- und Formvorschriften wird gemäß § 76 Naturschutzgesetz unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde, die die Rechtsvorschrift erlassen hat, schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist.*

*Eine etwaige Verletzung von Verfahrens oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung dann unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Bürgermeisteramt Ulm geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.*

*Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.*

*Hiermit wird ausdrücklich auf diese Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften sowie auf die Rechtsfolgen entsprechend der Sätze 1 bis 3 hingewiesen.*

### Hinweise zur Einsichtnahme:

*Die Satzung des Bürgermeisteramts Ulm über die geschützten Landschaftsbestandteile >>Söflingen<<, Stand, die dazugehörige Karte, Stand und die dazugehörigen Satzungsunterlagen, Stand können auch im Internet unter [http://www.ulm.de/politik\\_verwaltung/stadtverwaltung\\_im\\_ueberblick/umweltrecht\\_und\\_gewerbeaufsicht.516.3076.3571.3981.8546.3089.htm](http://www.ulm.de/politik_verwaltung/stadtverwaltung_im_ueberblick/umweltrecht_und_gewerbeaufsicht.516.3076.3571.3981.8546.3089.htm) → Schutzgebiete und Objekte → Geschützte Grünbestände → Satzung über die geschützten Landschaftsbestandteile >>Söflingen<<, Stand oder unter [www.ulm.de](http://www.ulm.de) → Politik & Verwaltung → Stadtverwaltung im Überblick → Fachbereich Stadtentwicklung, Bau und Umwelt → Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt, Baurecht → Abteilung Umweltrecht und Gewerbeaufsicht → Schutzgebiete und Objekte → Geschützte Grünbestände → Satzung über die geschützten Landschaftsbestandteile >>Söflingen<<, Stand eingesehen werden*